

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



114. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 27. 06. 2024

37.g Stück

Curriculum

für das Doktoratsstudium

„PhD Law and Politics“

Curriculum 2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Curriculum für das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“



Die Rechtsgrundlagen des interdisziplinären Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und des Zentrums für Südosteuropastudien bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Universität Graz.

Der Senat hat am 26.06.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10a UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums	2
(1) Gegenstand des Studiums	2
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen	2
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt	2
§ 2 Zulassung	2
(1) Zulassungsvoraussetzungen.....	2
(2) Ergänzungsprüfungen	3
(3) Qualitative Zulassungsbedingungen	3
(4) Sprache	3
(5) Auswahlkommission	3
(6) Antragsunterlagen	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 4 Module	4
(1) Module und Prüfungen	4
(2) Spezialisierungsmodul.....	5
(3) Doktoratskolloquien	5
(4) Präsentation (und Verteidigung) des Dissertationsprojektes	5
(5) (Probe-)Lehre	6
(6) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien	6
§ 5 Dissertation	6
(1) Anforderungen	6
(2) Dissertationsthema	6
(3) Betreuung	7
(4) Begutachtung.....	7
§ 6 Defensio	7
§ 7 Gesamtbeurteilung	7
§ 8 Akademischer Grad	8
§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen	8
Anhang I: Betreuungsvereinbarung	9

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums

Das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ führt Forschung und Lehre der Rechtswissenschaft und der Politikwissenschaft fächer- und disziplinenübergreifend auf Doktoratsebene zusammen. Das problemorientierte Verständnis der wechselseitigen Zusammenhänge von Recht und Politik ist wesentliche Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterentwicklung von Theorien und Methoden in diesen Disziplinen und dient daher der Weiterentwicklung der Grundlagenforschung an den Universitäten. Ebenso ist dieser Zugang anwendungsorientiert von großer Bedeutung für wissenschaftlich fundierte Rechts- und Politikberatung, sowie für die entsprechende empirische Forschung.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ hat eine hervorragende, nach internationalen Maßstäben zu messende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum Ziel. Durch die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden an die nationale und internationale Spitze der aktuellen Forschung herangeführt werden und substantiell zu ihr beitragen. Die Studierenden erhalten hierdurch eine interdisziplinäre und vergleichende akademische Ausbildung an der Schnittstelle jener Fragen, die durch eine rechtswissenschaftliche und eine politikwissenschaftliche Betrachtung tiefgehend erforscht werden können. Durch den Aufbau eines kritischen und reflektierenden Denkens werden die Studierenden darüber hinaus darauf vorbereitet, Empfehlungen für eine Verbesserung der öffentlichen Politiken zu formulieren. Im Rahmen des Doktoratsstudiums lernen die Studierenden selbständig aktuelle Fragestellungen der Disziplinen zu erörtern und diese in konkrete Forschungsprojekte umzusetzen, um durch selbständige Forschungsarbeit erfolgreich am wissenschaftlichen Diskurs teilnehmen zu können. Um dies zu gewährleisten, werden im Zuge der Ausbildung ein umfassendes Theorienverständnis sowie die methodische Kompetenz des wissenschaftlichen Arbeitens zwischen und mit verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen vermittelt.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Absolvent:innen des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ sind als Nachwuchskräfte für die nationale und internationale wissenschaftliche Forschung an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschaftlich fundierte Rechts- und Politikberatung in öffentlichen Verwaltungen, internationalen Organisationen und der Privatwirtschaft bestens qualifiziert. Die erworbenen umfassenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Überschneidungsbereich zwischen Rechts- und Politikwissenschaft unter Einbeziehung geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektiven prädestinieren sie, zur Lösung der aktuellen komplexen interdisziplinären Probleme der Wissenschaft, der Praxis der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft beizutragen. Sie sind daher nicht nur für wissenschaftliche Aufgaben, sondern auch für rechts- und politikwissenschaftlich fundierte Tätigkeiten bei nationalen und europäischen Verwaltungseinheiten, internationalen Organisationen und Stabstellen der Wirtschaft, die sich mit strategischem Management beschäftigen, besonders gut qualifiziert.

§ 2 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ sind:

1. der Abschluss eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Rechtswissenschaften/Politikwissenschaften/Geisteswissenschaften oder in einem Bereich, der mit den Rechtswissenschaften/Politikwissenschaften/Geisteswissenschaften in einem sinnvollen Zusammenhang steht,

2. die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen gem. Abs. 3,
3. die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der englischen Sprache gem. Abs. 4.
4. Wenn die Voraussetzungen gem. Z. 1 bis 3 nicht erfüllt sind und auch durch die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gem. Abs. 2 nicht erreicht werden können, ist keine Zulassung möglich.

(2) Ergänzungsprüfungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede zu den in Abs. 1 Z. 1 genannten Studien bzw. zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede, welche für das Dissertationsvorhaben erforderlich sind, können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

(3) Qualitative Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ setzt die Erfüllung der folgenden qualitativen Zulassungsbedingungen voraus. Die Erfüllung der Kriterien wird von der Auswahlkommission der Doktoratsschule im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft:

- Das Kurzexposé (unter Angabe des vorläufigen Themas der geplanten Dissertation) entspricht den wissenschaftlichen Qualitätsstandards und der guten wissenschaftlichen Praxis (max. 8000 Zeichen).
- Hervorragende wissenschaftliche Vorkenntnisse im Forschungsfeld sind vorhanden.
- Motivationsschreiben und vorläufiger Zeitplan lassen auf eine realistische Planung des Forschungsvorhabens schließen. Die Ziele für das angestrebte Doktoratsstudium inklusive zukünftiger Karrierepläne für eine wissenschaftliche Laufbahn und/oder einen Berufsweg außerhalb des Wissenschaftsbereichs sind plausibel dargestellt.
- Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung mit einer/einem Erstbetreuer:in liegt vor. Die/Der Betreuer:in ist geeignet, die Dissertation zum eingereichten Thema innerhalb der geplanten Studiendauer zu betreuen.
- Die zum Verfassen der Dissertation und zur Absolvierung der Lehrveranstaltungen erforderlichen Sprachkenntnisse sind vorhanden (Abs. 4).
- Das Zulassungsgespräch mit der Auswahlkommission wurde erfolgreich absolviert.

(4) Sprache

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der englischen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

(5) Auswahlkommission

1. Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen: Die/Der für das Doktoratsstudium zuständige (Vize-)Studiendekan:in, die/der Leiter:in der Doktoratsschule und die vorgeschlagene Betreuungsperson. Falls eine dieser Personen zwei der angeführten Funktionen innehat, hat ihre Stellvertretung in der Auswahlkommission mitzuwirken.
2. Die Auswahlkommission überprüft anhand der Kriterien gem. Abs. 1 bis 3, ob ein für das angestrebte Doktorat passendes Vorstudium vorliegt und die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und gibt auf dieser Grundlage durch einstimmigen Beschluss eine Empfehlung an das Rektorat über die Zulassungsentscheidung sowie etwaige von der/vom Zulassungswerber:in zu erbringende Ergänzungsprüfungen ab. Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so darf die Zulassung nur empfohlen werden, wenn die/der Leiter:in dieser Einheit darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Für den Fall, dass eine Abweisung des Zulassungsantrags oder das Auferlegen von Ergänzungsprüfungen empfohlen wird, hat die Auswahlkommission zu begründen, warum die Zulassungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllt sind.

(6) Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen sind von der Zulassungswerberin bzw. dem -werber bei Beantragung zur Zulassung einzureichen:

- Formular: Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium und Aufnahme in die Doktoratsschule;
- akademischer Lebenslauf mit einem Nachweis (Abschlusszeugnisse) über die absolvierten Vorstudien/Forschungs- bzw. Studienschwerpunkte, gegebenenfalls weitere Studienleistungen und die erforderlichen Sprachkenntnisse;
- Kurzexposé des Dissertationsvorhabens anhand der folgenden Struktur: Thema und Ziel der Arbeit, Forschungsfragen, Theoretischer Zugang, Methoden/Methodik, max. 8000 Zeichen.
- Motivationsschreiben (Statement of Purpose) einschließlich einem Zeitplan;
- unterzeichnete Betreuungsvereinbarung mit der/dem Erstbetreuer:in.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Doktoratsstudium hat eine vorgesehene Studienzeit von sechs Semestern und gliedert sich in einen curricularen Teil (Module), die Präsentation (und Verteidigung) des Dissertationsprojekts, die (Probe-)Lehre, die Dissertation und die Defensio:

Module	ECTS
Modul A: Spezialisierungsmodul	15
Modul B: Doktoratskolloquien	15
Modul C: Dissertationsprojekt	13
<i>Summe</i>	43
Dissertation	[keine ECTS]
Defensio	15

§ 4 Module

(1) Module und Prüfungen

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und Kontaktstunden (KStd.) beschrieben.

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.
Modul A	Spezialisierungsmodul		15	6
A.1	Rechtswissenschaftliche Spezialisierung 1	SE	5	2
A.2	Politikwissenschaftliche Spezialisierung 2	SE	5	2
A.3	Weitere Spezialisierungslehreveranstaltung 3	SE	5	2
Modul B	Doktoratskolloquien		15	6
B.1	Doktoratskolloquium 1	DQ	5	2
B.2	Doktoratskolloquium 2	DQ	5	2
B.3	Doktoratskolloquium 3	DQ	5	2
Modul C	Dissertationsprojekt		13	
C.1	Präsentation (und Verteidigung) des Dissertationsprojekts		10	
C.2	(Probe-)Lehre		3	

(2) Spezialisierungsmodul

1. Die/Der Dissertant:in hat neben den Doktoratskolloquien drei weitere je 2-stündige Seminare aus dem dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungsangebot der Fakultät im Ausmaß von jeweils 5 ECTS- Anrechnungspunkten zu absolvieren. Es ist jedenfalls jeweils mind. eine Spezialisierungslehrveranstaltung aus den Disziplinen der Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften zu absolvieren.
2. In Hinblick auf § 17 Abs. 1 Satzungsteil Gleichstellungsplan wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Spezialisierungslehrveranstaltungen auch aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung absolviert werden können.

(3) Doktoratskolloquien

1. Die Doktoratskolloquien dienen der Begleitung und Bewertung der Fortschritte der Dissertation sowie der wissenschaftlichen Diskussion.
2. Die Studierenden sollen, sofern diese Lehrveranstaltungen im Themengebiet der Dissertation angeboten werden, in jedem Semester ihres Doktoratsstudiums ein Doktoratskolloquium besuchen und in diesem zumindest einen kurzen Fortschrittsbericht leisten. Wird in einem Semester kein Doktoratskolloquium besucht, ist ein kurzer Fortschrittsbericht jedenfalls an die/den Betreuer:in zu leisten. Diese Verpflichtung ist auch Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
3. Im Zuge des Doktoratsstudiums sind insgesamt drei Doktoratskolloquien zu absolvieren, in welchen jeweils ein Vortrag zum Dissertationsprojekt gehalten wird.
4. Zur Beurteilung der Fortschritte der Dissertation ist gegebenenfalls auch die/der Zweitbetreuer:in in die Doktoratskolloquien einzubinden.

(4) Präsentation (und Verteidigung) des Dissertationsprojektes

1. Die Präsentation (und Verteidigung) des Dissertationsprojektes im Sinne des Submoduls C.1 ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt 45 Minuten.
2. Die Anmeldung zur Präsentation (und Verteidigung) des Dissertationsprojekts hat bei der/dem Leiter:in der Doktoratsschule zu erfolgen. Die/Der Studierende hat bei der Anmeldung ein Langexposé abzugeben. Das Langexposé soll zwischen 30.000-40.000 Zeichen umfassen und hat folgende Teile zu enthalten:
 - a. eine nähere Beschreibung des Dissertationsprojektes,
 - b. die voraussichtlich verwendeten Forschungsmethoden,
 - c. die zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse,
 - d. die Ergebnisse einer ersten Literaturrecherche sowie
 - e. einen Zeitplan für die Fertigstellung der Dissertation.
3. Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilen: Teil 1 umfasst eine öffentliche Präsentation der Dissertation. Dieser Teil dauert maximal 20 Minuten. Die/Der Studierende hat dabei ihr/sein Forschungsvorhaben und die voraussichtlich zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erläutern. Außerdem ist der rechtswissenschaftliche und/oder politikwissenschaftliche Zusammenhang des Forschungsvorhabens darzulegen. Teil 2 umfasst die anschließende Diskussion zum Dissertationsprojekt mit der Prüfungskommission. Dieser Teil dauert maximal 25 Minuten.
4. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen: Die/der Leiter:in der Doktoratsschule, die/der Erstbetreuer:in, und die/der vorgeschlagene Zweitbetreuer:in.
5. Bei positiver Absolvierung erfolgt die Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“, ansonsten mit „ohne Erfolg teilgenommen“.
6. Bei positiver Absolvierung der Fachprüfung ist die Betreuungsvereinbarung mit dem/der Zweitbetreuer:in zu unterzeichnen und bei der/dem Leiter:in der Doktoratsschule einzureichen.

(5) (Probe-)Lehre

Die/Der Studierende hat für das Submodul C.2 in Absprache mit der/dem Leiter:in der Doktoratsschule eine Lehrveranstaltungseinheit im Rahmen einer angebotenen Lehrveranstaltung im Ausmaß von 90 Minuten, welche sich inhaltlich an das Thema ihrer/seiner Dissertation anlehnt, entweder an der Rechtswissenschaftlichen, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zu gestalten (3 ECTS-Anrechnungspunkte). Eine entsprechende Bestätigung ist spätestens bei der Anmeldung zur Defensio vorzulegen.

(6) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

1. Aus pädagogisch-didaktischen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für Doktoratskolloquien und Seminare mit jeweils 25 Teilnehmenden beschränkt werden.
2. Wenn die festgelegte Höchstzahl überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens EVSO.
3. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende in der ersten Lehrveranstaltungseinheit, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

Lehrveranstaltungstyp	Teilnehmendenzahl
Seminar (SE)	25
Doktoratskolloquium (DQ)	25

§ 5 Dissertation

(1) Anforderungen

Es ist eine Dissertation abzufassen. Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Masterarbeit/Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben und ein neues Ergebnis erreicht hat. Die Dissertation stellt eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit dar, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist.

In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der/dem Dissertant:in geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Forschungskollaborationen ist der eigene Beitrag der/des Dissertant:in deutlich abzugrenzen, und jede/r beteiligte Dissertant:in muss eine eigene Dissertation anfertigen.

(2) Dissertationsthema

1. Das Thema der Dissertation muss den Disziplinen Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften entnommen werden und ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben.
2. Ein nachträglicher Wechsel des Dissertationsthemas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur mit Zustimmung der Auswahlkommission möglich.

3. Wird das Dissertationsthema gewechselt, so ist abermals eine Präsentation des Dissertationsprojektes vor der Auswahlkommission im Sinne von § 2 Abs. 3 letzter Aufzählungspunkt des Curriculums vorzunehmen.

(3) Betreuung

1. Betreuer:in darf nur sein, wer die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erfüllt. Die/der Erstbetreuer:in muss zum Zeitpunkt der Zulassung Angehörige bzw. Angehöriger der Universität Graz sein.
2. Es ist eine/ein Zweitbetreuer:in zu bestimmen. Nach positiver Absolvierung der Fachprüfung ist die Betreuungsvereinbarung mit der/dem Zweitbetreuer:in abzugeben (siehe § 4 Abs. 4 Z. 6). Die/der Doktorand:in hat das Recht, diese:n zu wählen. Die/der Zweitbetreuer:in muss Angehörige:r einer ausländischen Universität sein.
3. Die/Der Erstbetreuer:in ist aus dem Fachgebiet der Dissertation zu wählen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben. Die/Der Zweitbetreuer:in kann auch anderen Fachgebieten angehören.

(4) Begutachtung

1. Die abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem Studiendekan:in einzureichen. Diese/Dieser hat auf Vorschlag der/des Doktorand:in zwei Gutachter:innen, die die Voraussetzung gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen zu bestimmen. Die/Der Erstbetreuer:in ist jedenfalls Gutachter:in.
2. Es soll ein/e Gutachter:in auch von einer anderen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.

§ 6 Defensio

(1) Die Defensio ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt 60 Minuten.

(2) Die Defensio ist eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei 20 Minuten vorgesehen.

(3) Die Prüfungskommission für die Defensio besteht aus drei Personen: Die/Der Leiter:in der Doktoratsschule, die/der Erstgutachter:in (= Erstbetreuer:in) und die/der Zweitbetreuer:in. Die/der Erstgutachter:in (= Erstbetreuer:in) ist jedenfalls Mitglied der Kommission. Falls die/der Leiter:in der Doktoratsschule Erst- oder Zweitbetreuer:in ist, hat ihre/seine Stellvertretung in der Prüfungskommission mitzuwirken. Die/der Zweitgutachter:in muss nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 7 Gesamtbeurteilung

(1) Es ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums durchzuführen. Hierfür sind

1. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Module im curricularen Teil gem. § 4,
2. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
3. die Note der Defensio heranzuziehen.

(2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Dissertation mit „sehr gut“ (1) beurteilt wurde, mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind und die dritte Note nicht schlechter als „gut“ (2) ist.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolvent:innen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2024 in Kraft (Curriculum 2024).

(2) Studierende des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2024 dem Curriculum der Fassung 16W unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 16W innerhalb von 8 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

(3) Studienwerber:innen, die das Aufnahmeverfahren 2024 für das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ erfolgreich absolviert und für einen Studienbeginn im Studienjahr 2024/25 einen Studienplatz erhalten haben, beginnen ihr Studium nach dem Curriculum 2024.

Die Vorsitzende des Senats:
Ehrke-Rabel

Anhang I: Betreuungsvereinbarung

**Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben
an der Karl-Franzens-Universität Graz im Doktoratsstudium
„PhD Law and Politics“**

Diese Betreuungsvereinbarung ist für den Antrag auf Zulassung auszufüllen und von der/dem Zulassungswerber:in und der/dem Erstbetreuer:in zu unterschreiben sowie den Antragsunterlagen beizulegen. Sie wird vorbehaltlich einer Zulassung zum Doktoratsstudium abgeschlossen und gilt ab dem Zeitpunkt der Zulassung.

Betreuer:in	
Zulassungswerber:in	
Matrikelnummer*	
E-Mail-Adresse und Tel.-Nr. der/des Zulassungswerber:in	
Doktoratsschule	
Geplante Fertigstellung der Dissertation [Monat/Jahr]	

* falls vorhanden, ansonsten Angabe des Geburtsdatums

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die Betreuungsperson

- das Dissertationsvorhaben bei Zulassung zum Doktoratsstudium zu betreuen.
- gemeinsam mit der/dem Doktorand:in einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu erstellen.
- der/dem Doktorand:in für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.
- die von der/dem Doktorand:in verfassten Dokumentationen der Betreuungsgespräche zu bestätigen oder gegebenenfalls deren Inhalte mit der/dem Doktorand:in abzuklären.
- auf die Einhaltung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext hinzuweisen.
- regelmäßig konstruktives Feedback zum Arbeitsstand der Dissertation zu geben.
- die/den Doktorand:in bei der Modifikation des ursprünglichen Forschungskonzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben in der geplanten Form nicht realisierbar ist.
- ihm oder ihr entsprechende Informationen über Calls for Papers und wissenschaftliche Veranstaltungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu fach einschlägigen Wissenschaftskolleg:innen zu ermöglichen.
- die/den Doktorand:in dabei zu unterstützen, die Dissertation oder einzelne Forschungsergebnisse öffentlich zu präsentieren.
- vor Einreichung der Dissertation der/dem Doktorand:in die Möglichkeit zu geben, die Dissertation im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und notwendige Adaptionen zu besprechen.
- Doktorand:innen beim Publizieren der Dissertation oder von Teilen der Dissertation in Form von Artikeln/Papers zu unterstützen.
- der/dem Doktorand:in universitäre und außeruniversitäre Karrieremöglichkeiten aufzuzeigen und Doktorand:innen gezielt zu unterstützen, die wissenschaftlich weiterarbeiten möchten.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die/der betreute Doktorand:in:

- gemeinsam mit der/dem Betreuer:in einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation auszuarbeiten.
- bis zum auf Seite 1 genannten Termin die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- mindestens zwei Termine pro Semester für das Betreuungsgespräch mit der/dem Betreuer:in wahrzunehmen.
- die Inhalte und Übereinkünfte der Betreuungsgespräche zu dokumentieren und von der Betreuungsperson bestätigen zu lassen oder gegebenenfalls mit dieser abzuklären.
- der/dem Betreuer:in im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen, zu berichten.
- den/die Betreuer:in über das Unterbrechen des Dissertationsvorhabens sowie über das Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich an die Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext zu halten.
- die Dissertation bzw. einzelne Forschungsergebnisse nach Möglichkeit öffentlich zu präsentieren.

Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann die Leitung der zuständigen Doktoratsschule bzw. die/der zuständige Studiendekan:in kontaktiert werden.

.....

Datum, Unterschrift Betreuer:in

.....

Datum, Unterschrift Zulassungswerber:in



2. Dokumentation der Betreuung einer Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

(ist in Stichworten von der/dem Betreuer:in zu dokumentieren)

<i>Zweitbetreuer:in:</i>	
<i>Dissertant:in:</i>	

Termin	Gesprächsgegenstand in Stichworten	Unterschrift Betreuer:in	Unterschrift Dissertant:in